



Einwohnergemeinde Meltingen

Publikation stiller Majorzwahlen gemäss § 70 Abs. 2 GpR (Erneuerungswahlen)

Publikation stille Wahlen vom 26. Mai 2025

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Vize-Gemeindepräsidenten oder der Vize-Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde Meltingen für die Amtsperiode 2025 - 2029 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§ 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 19 GO i.V.m. §§ 70 Absatz 2 und 71 GpR).

Als Vize-Gemeindepräsident ist gewählt:

Merckx Christoph, JG 1967, Kaufmann

Meltingen, den 28. Mai 2025

GEMEINDEVERWALTUNG Meltingen

Der Gemeindeschreiber

Alexander Jeger

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).